

# **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES GYMNASIUMS ELTVILLE e.V.**

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein des Gymnasiums Eltville e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Eltville am Rhein.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eltville unter Nr. VR 228 eingetragen und vom Finanzamt Rüdesheim als gemeinnützig anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Eltviller Gymnasiums im Zusammenwirken von Eltern und Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1 Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu denen der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist.
  - 1.2 Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
  - 1.3 Der Satzungszweck wird auch durch die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und Projekten sowohl der Schule als auch, in Abstimmung mit der Schule, eigener Aktivitäten und Projekte verwirklicht. Zu diesen Zwecken führt der Verein alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Kosten, die dem Schulelternbeirat bei der Erfüllung besonderer Aufgaben entstehen, können auf Antrag aus Mitteln des Vereins bestritten werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können alle Personen, Personengruppen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung dieses Zweckes ideell wie materiell zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer unterschriebenen Beitrittserklärung. Durch die Abgabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1 durch Kündigung seitens des Mitglieds, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen muss zum Ablauf des lfd. Geschäftsjahres,
  - 3.2 durch den Tod des Mitglieds,

- 3.3 durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

#### **§ 4 BEITRÄGE UND SPENDEN**

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben.
3. Zur Leistung von Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen. Der Aufruf soll Hinweise enthalten über Zahlungsart und Konten bei den Geldinstituten.
4. Es muss gewährleistet sein, dass der Name des Spenders und die Höhe der Spende gegenüber der Schulleitung, den Lehrern/innen, sonstigen Schulbediensteten und Schülern/innen des Eltviller Gymnasiums geheim gehalten werden, sofern die Spendenden dies wünschen.

#### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 2.1 Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 2.2 Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - 2.3 Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
  - 2.4 Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder,
  - 2.5 Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und -termins mit der Frist von einer Woche.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und ggf. bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Dem Vorstand gehören zudem der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats kraft Amtes an.
3. Leiter/in und Lehrer/innen des Eltviller Gymnasiums können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.

4. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführung). Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam ermächtigt. Willenserklärungen im Wert bis zu € 500,-- kann der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende allein abgeben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.
  - 5.1 Bei Beträgen bis € 500,-- kann der/die 1. Vorsitzende alleine entscheiden.
  - 5.2 Bei Beträgen bis € 5.000,00 kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden.
  - 5.3 Bei Beträgen über € 5.000,00 entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem zuvor der Schulelternbeirat gehört wurde.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
7. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich, oder sie berufen ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
9. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse, das Kassenbuch und die Belegsammlungen. Er/Sie zahlt auf Anweisung des/der 1. und / oder 2. Vorsitzenden. Voraussetzung für Zahlungsanweisungen ist ggf. die ordnungsgemäße Bestätigung des Eingangs der gelieferten Ware durch die Schulleitung.

## **§ 7 PRÜFUNG DER KASSENUNTERLAGEN**

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Die zwei Kassenprüfer/innen werden – wie der Vorstand – auf zwei Jahre gewählt.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren.

## **§ 8 VERWALTUNG DES SACHVERMÖGENS**

1. Alle aus Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände sowie die gespendeten Sachmittel werden der Schule als Schenkung überlassen.
2. Die der Schule überlassenen Gegenstände sind nach Möglichkeit zu kennzeichnen mit "Gestiftet vom Förderverein des Gymnasiums Eltville e.V.".
3. Alle der Schule überlassenen Gegenstände sind grundsätzlich nur für den nach § 2 genannten Zweck bestimmt.
4. Kosten, die durch Wartung und natürlichen Verschleiß an den überlassenen Gegenständen

entstehen, können vom Verein getragen werden. Ob die Kosten für Reparatur oder Ersatz eines überlassenen Gegenstandes aus Mitteln des Vereins bestritten werden, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 9 VEREINSAUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, kann der Vorstand innerhalb eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einberufen, bei der dann zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Falle der Liquidation bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rheingau-Taunus-Kreis zur Verwendung für das Eltviller Gymnasium.

## **§ 10 ANWENDUNG DER REGELUNGEN DES BGB**

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

1. Diese Satzung tritt am 07. März 1989 in Kraft.
2. Satzungsänderungen am 28. November 1997, 06. März 2006, 04. Juni 2009, 13. April 2011 und 23. März 2017.